

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 4. Juni 1911.

No. 24.

Inhalt: Scheckverkehr im Schutzgebiet. — Einfuhrverbot wegen Rinderpest in Uganda. — Küstenfieber im Iringabezirk. — Wildreservat-Aufhebung. — Aufkauf von Baumwolle durch das K. W. K. — Personalnachrichten. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc. verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1.

Für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, beträgt die Vorlegungsfrist im Sinne des § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 71) drei Monate.

Das Gleiche gilt für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt, im Gebiet eines ausländischen Staates zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Achilleion, den 10. April 1911.

(L. S.) gez. Wilhelm, I. R.

gez. v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 2. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10870. II II J.

Verfügung.

Wegen der in Uganda ausgebrochenen Rinderpest wird hiermit die Einfuhr von Rindern, Kamelen, Schafen, Ziegen, Schweinen und von Wild jeglicher Art, sowie von frischen Häuten und Fleischteilen dieser Tiere aus Uganda und Britisch-Ostafrika verboten. Verbotwidrig eingeführte Tiere, Häute oder Fleischteile werden ohne Entschädigung vernichtet.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupie, mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten gehandelt.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichstehende Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Daressalam, den 2. Juni 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10897. II V

Bekanntmachung.

In den Landschaften Ntanagozi und Untergera im Bezirk Iringa ist das Küstenfieber festgestellt worden. Auf Grund der Verordnung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 14) werden die genannten Landschaften gegen Rinder gesperrt.

Ausserdem dürfen Rinder auf der Viehtreibstrasse Langenburg-Iringa-Kilossa nicht wie bisher über Ifunda-Ntanagozi-Himbu-Rugaro, sondern nur auf dem Wege Ifunda-Grenze von Ntanagozi über Jwawa-Himbu-Rugaro getrieben werden.

Daressalam, den 1. Juni 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10829/II. V.

Bekanntmachung.

Das in den „Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908“ unter Art. 3 Ziffer 6 (Amtlicher Anzeiger vom 7. November 1908 No. 23) beschriebene Wildreservat in den Bezirken Iringa und Mahenge wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 30. Mai 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10374. II VIII F.

Bekanntmachung.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hält das Zugeständnis bezüglich des kommissionsfreien Verkaufs von Baumwolle auch für das Jahr 1911 wie folgt aufrecht:

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee erklärt sich bereit, jedes Quantum im Schutzgebiete produzierter Baumwolle in Deutschland ohne Provision bestmöglichst zu verkaufen, und den Erlös unter Abzug der für Seeverversicherung, Landungsspesen, Eisenbahnfracht und kleine Spesen entstandenen Kosten den betreffenden Verladern zu überweisen.

Alle diesbezüglichen Verhandlungen sind mit der Vertretung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees in Daressalam zu führen.

Daressalam, den 29. Mai 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 10446 II VIII

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Seine Majestät der Kaiser und König von Preussen haben Allernädigst geruht dem Kaiserlichen Oberrichter, Regierungsrat Vortisch, die Landwehrdienstauszeichnung I. Klasse zu verleihen.